

# Jugendordnung der Sportjugend des WTTV

**Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.**

## 1. Allgemeines (Name und rechtliche Stellung)

- (1) Die Sportjugend des WTTV ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des WTTV.
- (2) Die Sportjugend des WTTV vertritt alle jungen Menschen in den Untergliederungen des WTTV, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes, wird vom Präsidium gemäß § 24 der Satzung des WTTV als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Sportjugend des WTTV nach innen und außen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden im Rahmen der Bestellung festgelegt.
- (4) Die Sportjugend des WTTV gibt sich eine Jugendordnung, die vom Verbandstag des WTTV zur Kenntnis genommen wird. Jugendordnungen der Bezirke und der Kreise sind dem Jugendvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) führt und verwaltet die Sportjugend des WTTV sich im Rahmen der Satzung des WTTV und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des WTTV zuständig.
- (6) Organe der Sportjugend des WTTV sind der Verbandsjugendtag, der Jugendvorstand, der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Ausschuss für Jugendsport.
- (7) Die Sportjugend des WTTV bildet sich aus den Sportjugenden der Bezirke und der Kreise des WTTV.
- (8) Die Sportjugend des WTTV ist eine Untergliederung des WTTV und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des WTTV.

## 2. Grundsätze

- (1) Die Jugendordnung schafft Richtlinien für den Tischtennissport der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen und regelt die Belange der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen als Verbandsangehörige und die Rechte und Pflichten des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport.
- (2) Die Sportjugend des WTTV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (3) Die Sportjugend des WTTV ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
- (4) Die Sportjugend des WTTV setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (5) Die Sportjugend des WTTV tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und durch präventive Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt (unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist) entschieden entgegen.
- (6) Die Sportjugend des WTTV verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

- (7) Die Sportjugend des WTTV ist Mitglied der Sportjugend NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

### **3. Zweck, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Die Sportjugend des WTTV fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des WTTV.
- (2) Die Sportjugend des WTTV engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den Bereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Jugendsports.

### **4. Verbandsjugendtag**

- (1) Der Verbandsjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des WTTV. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden des Jugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Verbandsjugendtag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
- (3) Einzuladen und stimmberechtigt sind:
  - vier Delegierte der jeweiligen Bezirksjugenden (Jeweils ein Delegierter der jeweiligen Bezirksjugenden soll zum Zeitpunkt des Verbandsjugendtages unter 27 Jahren sein.)
  - die Mitglieder des Jugendvorstandes
  - die Mitglieder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
  - die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport

Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- (4) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 23 der Satzung des WTTV und die Kassenprüfer des WTTV sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Anträge müssen (analog zu § 18 der Satzung des WTTV) bei der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Verbandsjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag vorliegen.
- (6) Antragsberechtigt sind (analog zu § 18 der Satzung des WTTV) die Vereins-, Kreis- und Bezirksjugenden, die Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport sowie die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 23 der Satzung des WTTV. (Bei Mehrsparten-Vereinen sind (analog zu § 18 der Satzung des WTTV) die Jugenden der Tischtennisabteilung antragsberechtigt.)
- (7) Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
- (8) Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Abstimmung vorgenommen werden.
- (9) Die Versammlungsleitung des Verbandsjugendtages obliegt dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden des Jugendvorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Verbandsjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Verbandsjugendtag zu diesem Zweck wählt.
- (10) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Verbandsjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Der Verbandsjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf die Tagesordnung setzen.
- (11) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jedes Jahr statt. Wahlen der Amtsträger erfolgen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag wird auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisjugenden oder mindestens der Hälfte der Bezirksjugenden einberufen.
- (12) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Änderungen der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand

mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt beim Versammlungsleiter. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.

- (13) Der Verbandsjugendtag wählt einen Jugendvorstand, einen Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und einen Ausschuss für Jugendsport (mit Ausnahme des Cheftrainers und der Verbandstrainer). Der Jugendvorstand, der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Ausschuss für den Jugendsport werden auf zwei Jahre gemäß § 48 der Satzung des WTTV gewählt. Die Wahlen werden gemäß § 19 der Satzung des WTTV durch den Verbandstag zur Kenntnis genommen. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Jugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Verbandsjugendtag vor.
- (14) Der Verbandsjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport, beschließt Änderungen der Jugendordnung, nimmt die schriftlich vorzulegenden Berichte des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des WTTV entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
- (15) Die Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

## 5. Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungsgremium für die Bereiche der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Jugendsports und nimmt die Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen in den nach der Satzung des WTTV vorgesehenen Gremien auf WTTV- und DTTB-Ebene sowie bei der Sportjugend NRW wahr. Der Jugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
  - Planung und Verwendung der der Sportjugend des WTTV zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger (insbesondere für die Fördermittelverwaltung) sowie der der Sportjugend des WTTV zugewiesenen Mittel des WTTV
  - Betreuung und Unterstützung der Bezirks- und Kreisjugenden
  - Überwachung der Besetzung der Bezirksjugenden der Bezirke und der Arbeit der Bezirksjugenden der Bezirke
  - Programmentwicklung für die Bereiche der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Jugendsports und Evaluation
  - Öffentlichkeitsarbeit der Sportjugend des WTTV
- (2) Dem Jugendvorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Beauftragte für Kooperation mit der Sportjugend NRW
  - der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
  - der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport
- (3) Zwei Mitglieder des Jugendvorstandes sollen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.
- (4) Ein Vertreter des Jugendvorstandes ist als Gast zu den Präsidiumssitzungen gemäß § 23 der Satzung des WTTV zugelassen.

- (5) Der Jugendvorstand ist für die Genehmigung der Geschäftsordnungen des Jugendvorstandes, des Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für den Jugendsport zuständig.

## **6. Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit**

- (1) Die Kinder- und Jugendverbandsarbeit wird durch den Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit repräsentiert, dessen Vorsitzender dem Vorstand für Sportentwicklung gemäß § 29 der Satzung des WTTV angehört. Der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit ist insbesondere zuständig für:
- Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
  - Vertretung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Vorstand für Sportentwicklung des WTTV
  - Projekte und Maßnahmen zur Kinder- und Jugendpolitik
  - Förderung, Partizipation, Begleitung und Mitarbeitergewinnung von jungen Ehrenamtlichen bis zum 27. Lebensjahr
  - Kinder- und Jugendbildung und Qualifizierung
  - Freiwilligendienste bei Kinder- und Jugendverbandsarbeit
  - Internationale Jugendarbeit
  - Kinder- und Jugenderholung
  - Kooperation/Netzwerke und Interessensvertretung bei/Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Institutionen
  - Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen
  - Konzeptentwicklung für den Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und Evaluation
  - Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- (2) Dem Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit gehören an:
- der Vorsitzende
  - der Ressortleiter Junges Ehrenamt
  - der Ressortleiter Kinder- und Jugendbildung
  - der Ressortleiter Kinder- und Jugenderholung
- (3) Zwei der drei Ressortleiter sollen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.
- (4) Ein Mitglied der Leitung des Juniorteams des WTTV ist als Gast zu den Sitzungen des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit zugelassen.

## **7. Ausschuss für Jugendsport**

- (1) Der Jugendsport wird durch den Ausschuss für Jugendsport repräsentiert, dessen Vorsitzender dem Vorstand für Sport gemäß § 28 der Satzung des WTTV angehört. Der Ausschuss für Jugendsport ist insbesondere zuständig für:
- jugendsportliche Vertretung und jugendsportliche Maßnahmen im Vorstand für Sport des WTTV
  - Vergabe und Durchführung aller jugendsportlichen Veranstaltungen auf Verbandsebene
  - Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften auf Verbandsebene
  - Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, Nominierung der Teilnehmer und Organisation/Durchführung der Betreuung
  - Entwurf des Terminplans, soweit es sich um jugendsportliche Veranstaltungen handelt
  - Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Verbandsebene (Mädchen und Jungen), über deren Auf- und Abstiegsregelung sowie über die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
  - Kooperation/Netzwerke und Interessensvertretung bei/Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Institutionen
  - Verbreitung und Förderung des Jugendsports auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene
  - Konzeptentwicklung für den Bereich des Jugendsports und Evaluation
  - Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses für Jugendsport
- (2) Dem Ausschuss für Jugendsport gehören an:
- der Vorsitzende
  - der Ressortleiter Jungen 18
  - der Ressortleiter Mädchen 18
  - der Ressortleiter Jungen 15

- der Ressortleiter Mädchen 15
- der Ressortleiter Mannschaftssport
- der Ressortleiter Organisation
- der Cheftrainer
- die Verbandstrainer

Bei Abstimmungen haben die Trainer insgesamt zwei Stimmen. Der Cheftrainer legt jeweils in Textform vor einer Sitzung des Ausschusses für Jugendsport fest, wer diese Stimmrechte ausübt.

- (3) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin beratend an:
- der Aktivensprecher
  - die Aktivensprecherin

## 8. Bezirksjugend

- (1) Die Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Der Bezirksjugendwart wird beim Bezirksjugendtag gewählt (Die Wahl des Bezirksjugendwartes wird von der Bezirksversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (2) In jedem Bezirk ist nach Möglichkeit ein Bezirksjugendvorstand zu bilden, der beim Bezirksjugendtag gewählt wird und dessen Wahl von der Bezirksversammlung zur Kenntnis genommen wird. Dem Bezirksjugendvorstand sollen der Bezirksjugendwart (Vorsitzender), ein Bezirksbeauftragter Jungen 18, ein Bezirksbeauftragter Mädchen 18, ein Bezirksbeauftragter Jungen 15, ein Bezirksbeauftragter Mädchen 15 und weitere Beisitzer für Jugendsport sowie ein Bezirksbeauftragter und ein Beisitzer für Kinder- und Jugendbezirksarbeit angehören. Der Beisitzer für Kinder- und Jugendbezirksarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Zum Bezirksjugendtag werden jeweils drei Delegierte der Kreisjugenden eingeladen; jeweils ein Delegierter der Kreisjugenden soll zum Zeitpunkt des Bezirksjugendtages unter 27 Jahren sein. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks sind zum Bezirksjugendtag einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion. Der Bezirksbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist als Gast zu den Bezirksvorstandssitzungen zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Bezirksversammlung.
- (3) Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes sollen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen. Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
- die Vertretung seines Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand
  - die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
  - die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
  - die Überwachung der Besetzung der Kreisjugenden ihrer Kreise und der Arbeit der Kreisjugenden ihrer Kreise
  - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
  - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
  - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Bezirkspokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport
  - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
- (4) Der Bezirksjugendwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er von seinem gewählten Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes Folge zu leisten.
- (6) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

## 9. Kreisjugend

- (1) Die Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand. Der Kreisjugendwart wird beim Kreisjugendtag gewählt (Die Wahl des Kreisjugendwartes wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (2) In jedem Kreis ist nach Möglichkeit ein Kreisjugendvorstand zu bilden, der beim Kreisjugendtag gewählt wird und dessen Wahl von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird. Dem Kreisjugendvorstand sollen der Kreisjugendwart (Vorsitzender), ein Kreisbeauftragter Jungen 18, ein Kreisbeauftragter Mädchen 18, ein Kreisbeauftragter Jungen 15, ein Kreisbeauftragter Mädchen 15 und weitere Beisitzer für Jugendsport sowie ein Kreisbeauftragter und ein Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit angehören. Der Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Zum Kreisjugendtag wird jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden eingeladen; bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Kreisjugendtag. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Kassenprüfer des Kreises sind zum Kreisjugendtag einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion. Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist als Gast zu den Kreisvorstandssitzungen zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Kreisversammlung.
- (3) Die Aufgaben des Kreisjugendvorstandes sollen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen. Der Kreisjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
  - die Vertretung seines Kreises gegenüber der Bezirksjugend
  - die Vertretung des Kreises bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV und des Bezirks
  - die zugewiesenen Aufgaben auf Kreisebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
  - die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden ihrer Vereine
  - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
  - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Kreises und die Meldungen an den Bezirksjugendwart zu der entsprechenden Bezirksmeisterschaft
  - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Kreispokalsieger an den Bezirksjugendwart
  - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene
- (4) Der Kreisjugendwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Kreisjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er von seinem gewählten Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Kreisjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes und des Bezirksjugendvorstandes Folge zu leisten.
- (6) Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

## 10. In-Kraft-Treten

- (1) Diese Jugendordnung wurde beim Verbandsjugendtag am 19.10.2019 beschlossen und beim Verbandsjugendtag am 01.11.2020 geändert. Die letzte Änderung tritt ab dem 01.11.2020 in Kraft.